

GESCHÄFTSORDNUNG **DES TURN- UND SPORTVEREINS HOYA VON 1862 e.V.**

§ 1 GRUNDLAGE

Dieser Geschäftsordnung liegt die Vereinssatzung in ihrer gültigen Form vom 16.09.2016 zu Grunde.

§ 2 ANTRÄGE VON VEREINSMITGLIEDERN

- a) Anträge, die die Geschäftsordnung betreffen, können jederzeit von allen Vereinsmitgliedern beim Vorstand eingereicht werden. Vor Mitgliederversammlungen müssen diese dem Vorstand sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- b) Unabhängig davon können Anträge, die sich nicht mit dieser Geschäftsordnung befassen, bei dem jeweiligen Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung gestellt oder auch sonst beim Vorstand eingereicht werden.
- c) Außerhalb von Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand nach Prüfung über die Anträge.

§ 3 ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABE DES ERWEITERTEN VORSTANDES

Aus Gründen der redaktionellen Klarheit findet bei Amtsbezeichnungen etc. immer die männliche Form Anwendung. Für weibliche Amtsinhaber gilt der entsprechende weibliche Ausdruck

1 a) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus nachfolgend genannten Personen zusammen:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) dem 2. Kassenwart
- c) den jeweiligen Spartenleitern
- d) dem Kinder- und Jugendwart
- e) dem Pressewart
- f) dem Archivar

1 b) Folgende Sparten führt der Verein derzeit:

- a) Badminton
- b) Handball
- c) Leichtathletik
- d) Prellball
- e) Tischtennis
- f) Turnen
- g) Schwimmen
- h) Tennis

1c) Die nachstehend genannten Sparten haben die folgenden Unterabteilungen:

- a) Leichtathletik
 - ⇒ Leichtathletik
 - ⇒ Volkslauf
 - ⇒ Sportabzeichen
- b) Turnen
 - ⇒ Kleinkinderturnen
 - ⇒ Kinderturnen
 - ⇒ Gerätturnen
 - ⇒ Rhönrad
 - ⇒ Fit for Fun
 - ⇒ Seniorenturnen
 - ⇒ Parkour
 - ⇒ Taekwondo

Die Leiter der einzelnen Unterabteilungen können an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes, mit Stimmrecht, teilnehmen.

2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes unterstützen die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes. Dieses gilt insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Wettkämpfen.

§ 4 SITZUNGEN DES VORSTANDES BZW. DES ERWEITERTEN VORSTANDES

Sitzungen des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes werden nach Bedarf durchgeführt. Unabhängig hiervon sollte mindestens einmal im Vierteljahr eine Sitzung des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes stattfinden.

§ 5 JUGENDVERSAMMLUNGEN

Jugendliche Vereinsmitglieder wählen ihren Jugendvertreter. Der gewählte Jugendvertreter ist dann automatisch Mitglied des erweiterten Vorstandes und vertritt die Belange der Jugendlichen.

§ 6 AUFGABEN DER SPARTENLEITER/ÜBUNGSLEITER

- a) Spartenleiter/Übungsleiter führen im Auftrage des Vorstandes eigenverantwortlich für ihre jeweiligen Sparten folgende Aufgaben durch:
 - 1. Trainings- und Punktspielbetrieb
 - 2. Vereinsveranstaltungen nach Genehmigung durch den Vereinsvorstand
 - 3. Teilnahme an Kreis-, Bezirks-, Verbandstagungen der betreffenden Sportart
 - 4. Meldung von Sportunfällen unverzüglich an den Vereinsvorstand
 - 5. Meldung von Neuzugängen an den Kassenwart

- b) Übungs-/Spartenleiter sollen möglichst die Übungsleiterlizenz der betreffenden Sportart besitzen und an den angebotenen Weiterbildungslehrgängen teilnehmen.

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

- a) Die Mitgliedsbeiträge sind derzeit wie folgt gestaffelt:

Kinder/Jugendliche bis 20 Jahre	50.00 €/Jahr
Erwachsene ab 20 Jahre	90.00 €/Jahr
Passives Mitglied	32.00 €/Jahr
Rentner ab 75 Jahre	32.00 €/Jahr
Familien 1 MuVaKiTu	90.00 €/Jahr
Familien 2(ab 2 Personen; Kinder bis 20 Jahre)	150.00 €/Jahr
Familien 3	180.00 €/Jahr
Schwimmkurs <i>zusätzliche Einmalzahlung</i>	30.00 €

Personen ab 20 Jahren, die sich noch in der Ausbildung befinden, kann auf Antrag vom Vorstand für diesen Zeitraum die Beitragshöhe für Kinder und Jugendliche zugebilligt werden.

§ 8 AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGEN

- a) Es werden folgende Aufwandsentschädigungen pro geleistete Trainingsstunde gewährt:

1.	Übungsleiter mit gültiger Lizenz (ab 18 Jahre)	12,50 €
2.	Übungsleiter ohne Lizenz	10,00
3.	Helfer	7,50

- b) Als Fahrtkostenerstattung werden rückwirkend ab 01.03.2023 0,25 Euro pro Kilometer gezahlt für Veranstaltungen gemäß § 11.

- c) Der Kassenwart und der 2. Kassenwart erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 400,00 Euro.

§ 9 GLÜCKWÜNSCHE UND EHRUNGEN

Ehrungen werden bei folgenden Anlässen durchgeführt:

1. 25-jährige Zugehörigkeit zum Verein
2. 40-jährige Zugehörigkeit zum Verein
3. 50-jährige Zugehörigkeit zum Verein
4. 60-jährige Zugehörigkeit zum Verein
5. 70-jährige Zugehörigkeit zum Verein
6. 75-jährige Zugehörigkeit zum Verein

7. 80-jährige Zugehörigkeit zum Verein

§ 10 TEILNAHMERECHT

Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Versammlungen der einzelnen Sparten mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 11 BESUCH VON MEISTERSCHAFTEN UND EINLADUNGSWETTKÄMPFEN

Die Abteilungsleiter bzw. Übungsleiter melden die Teilnahme an Meisterschaften, Einladungswettkämpfen und Verbandstagungen rechtzeitig dem Vorstand. Die anfallenden Kosten für Meisterschaften und Verbandstagungen, soweit diese nicht von anderer Seite getragen werden, werden vom Verein übernommen. Bei Meisterschaften außerhalb des Landes Niedersachsen behält sich der Vorstand die Entscheidung vor. Bei Einladungswettkämpfen in Niedersachsen trägt der Verein die Fahrtkosten und das Meldegeld.

§ 12 FORM DER EINLADUNGEN

Mitgliederversammlungen werden durch Veröffentlichung in der lokalen Tagespresse (ohne Tagesordnung) bekannt gegeben. Die Einladung mit Tagesordnung (lt. § 13 der Geschäftsordnung) hängt am "Schwarzen Brett" der Sporthallen aus, wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und kann den Mitgliedern des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie einzuladenden Vereinsmitgliedern schriftlich oder auch durch elektronische Medien übermittelt werden.

Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes erfolgen ohne Einladungsfrist.

§ 13 INHALTE DER TAGESORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten;
- b) Genehmigung der Niederschrift der vorausgegangenen Mitgliedsversammlung;
- c) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer;
- d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- e) Neuwahlen;
- f) besondere Anträge.

Des Weiteren kann die Tagesordnung noch folgende Punkte beinhalten:

- a) Bestimmung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr;
- b) Ehrungen;
- c) Änderung der bestehenden Satzung / Geschäftsordnung;
- d) Verschiedenes.

§ 14 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

- a) Die Geschäftsordnung kann in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.
- b) Bei Dringlichkeit kann der erweiterte Vorstand mit 3/4 Mehrheit eine Änderung durchführen.

Diese Änderung ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung gültig und dort zu beschließen.

§ 15 DATENSCHUTZ

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied

insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

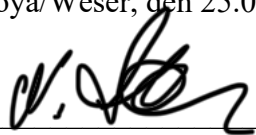
3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten soweit dies aufgrund der geltenden Gesetzeslage erforderlich sein sollte.

§ 16 INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 24.04.2026 rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Hoya/Weser, den 25.04.2026



Nicole Lenz
Vorsitzende Verwaltung



Björn Stolterfoth
Vorsitzender Sport